

Schweizer  
Paraplegiker  
Vereinigung

Association  
suisse des  
paraplégiques

Associazione  
svizzera dei  
paraplegici

Swiss  
Paraplegics  
Association

# Statuten

## Rollstuhlclub Züri Oberland



28. April 2018

**spv.ch**

## INHALTSVERZEICHNIS

---

Artikel		Seite
1	Name und Sitz	3
2	Zweck	3
3	Sektion der SPV	4
4	Mitglieder	5
5	Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss	5
6	Beiträge	5
7	Generalversammlung	6
8	Beschlussfassung, Quorumsregel und Urabstimmung	6
9	Befugnisse	7
10	Vorstand	7
11	Aufgaben	8
12	Revision	8
13	Einnahmen und Ausgaben	9
14	Haftung	9
15	Geschäftsjahr	9
16	Statutenänderungen	9
17	Auflösung des Vereins	10
18	Inkrafttreten	11

## **I. ALLGEMEINES**

---

### **Art. 1 Name und Sitz**

Der Rollstuhlclub Züri Oberland, hiernach RCZO genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Uster und gleichzeitig eine Sektion der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung, mit Sitz in Nottwil, hiernach SPV genannt. Der RCZO ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **Art. 2 Zweck**

Der RCZO verfolgt als Sektion der SPV deren Zielsetzungen, insbesondere bezweckt er:

- die Schaffung eines sozialen Netzwerkes unter den Mitgliedern
- die Förderung der gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten der Mitglieder
- die Wahrnehmung der Interessen der Rollstuhlfahrenden gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden
- die Unterstützung der Bestrebungen der Schweizer Paraplegiker-Stiftung
- die Zusammenarbeit mit kantonalen und regionalen Organisationen ähnlicher Art

Zur Erreichung dieses Zweckes bietet der RCZO vielfältige Dienstleistungen an, insbesondere in den Bereichen Rollstuhlsport, Kultur und Freizeit, Sozial- und Rechtsberatung sowie regionale und kantonale Interessenvertretung. Der RCZO verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### **Art. 3    Sektion der SPV**

Der RCZO ist eine Sektion der SPV im Sinne von Art. 4 der Vereinigungsstatuten. Er zeichnet mit der Benennung «Rollstuhlclub Züri Oberland» und dem Zusatz «Sektion der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung». Der RCZO unterstützt die Aktivitäten der SPV und wird von dieser seinerseits gefördert.

Die vorliegenden Statuten stehen im Einklang mit den Statuten der SPV und müssen unter Einschluss allfälliger Änderungen von der Delegiertenversammlung der SPV genehmigt werden.

Die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Dachorganisationen sowie Landesverbänden wird durch die SPV wahrgenommen.

Die Generalversammlung des RCZO kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder den Austritt aus der SPV beschliessen. Ein solcher Beschluss kann auch mittels Urabstimmung unter Teilnahme von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder gefasst werden. Der Austrittsbeschluss ist durch eine Urkundsperson öffentlich zu beurkunden.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

---

### **Art. 4 Mitglieder**

Als Mitglieder werden aufgenommen:

- *Aktivmitglied*: Natürliche Personen, die aktiv zur Erreichung der Ziele des RCZO und der SPV beitragen wollen. Mit der Aufnahme im Rollstuhlclub wird das Aktivmitglied zugleich Mitglied der Vereinigung. Aktivmitglieder sind im RCZO stimm- und wahlberechtigt und kommen in den Genuss der Dienstleistungen des Rollstuhlclubs sowie der Vereinigung.
- *Passivmitglied*: Natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können Passivmitglieder des RCZO werden. Sie können an der Generalversammlung und an Clubveranstaltungen teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.

Der Antrag um Vereinsaufnahme hat in Schriftform zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft als Aktivmitglied erlischt durch schriftliche Austrittserklärung vor Ende des Vereinsjahres an den Vorstand oder im Todesfall. Der Vorstand zeigt den Austritt von Aktivmitgliedern dem Zentralsekretariat der SPV schriftlich an.

Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem RCZO ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossene Aktivmitglieder können während zwei Jahren nicht mehr Mitglied der Vereinigung werden. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen mit eingeschriebenem Brief unter Hinweis auf Art. 75 ZGB (Anfechtungsrecht) mitzuteilen. Der in Rechtskraft erwachsene Ausschluss wird dem Zentralsekretariat der SPV schriftlich angezeigt.

### **Art. 6 Beiträge**

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Der Rollstuhlclub entrichtet der SPV jährlich pro Aktivmitglied einen von deren Delegiertenversammlung festgesetzten Betrag.

### **III. ORGANISATION**

---

#### **Art. 7 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des RCZO und tagt ordentlichweise einmal pro Jahr.

Die Generalversammlung wird durch das Präsidium oder das Vizepräsidium einberufen und geleitet.

Die Einladungen müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung versandt werden. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils vor der ordentlichen Delegiertenversammlung der SPV statt.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel aller Aktivmitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Desfalls hat die Einladung zwei Wochen vor der ausserordentlichen Versammlung zu erfolgen.

#### **Art. 8 Beschlussfassung, Quorumsregel und Urabstimmung**

Beschlüsse über Anträge, die in der Einberufung nicht aufgeführt sind, können nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Eintreten auf den Antrag zustimmen.

An der Teilnahme verhinderte, stimmberechtigte Mitglieder können zu den Traktanden schriftlich Stellung nehmen.

Die Beschlüsse werden sowohl bei Sachgeschäften wie auch bei Wahlen mit der relativen Stimmenmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Ausser im Rahmen einer Generalversammlung können Beschlüsse auch mittels Urabstimmung gefasst werden. Ausgeschlossen davon sind Beschlüsse über Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins. Zur Annahme eines Geschäfts bedarf es des absoluten Mehrs aller an der Urabstimmung Teilnehmenden.

Das nötige Quorum für einen Beschluss über die Vereinsauflösung sowie Änderungen der Statuten bestimmt sich nach Art. 16 und 17.

## **Art. 9 Befugnisse**

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidiums und der Ressortleitungen
- Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Delegierten an die Delegiertenversammlung der SPV und der Revisionsstelle sowie die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums
- Genehmigung der Statuten sowie deren Änderungen. Reglemente können den Mitgliedern zur Konsultation vorgelegt werden.
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

## **Art. 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidium, das von einer Einzelperson wahrgenommen oder als Kopräsidium ausgeübt werden kann
- dem Vizepräsidium
- dem Aktuariat
- der oder dem Finanzverantwortlichen
- den Ressortleitungen
- weiteren Mitgliedern

Eine personelle Ämterkumulation ist gestattet.

Wählbar sind nur Aktivmitglieder.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig. Während der Dauer einer Amtsperiode sind Ersatzwahlen nur für den Rest dieser Periode vorzunehmen.

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidiums oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung der effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Mitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### **Art. 11 Aufgaben**

Der Vorstand entscheidet über alle Fragen und übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere vertritt er den Rollstuhlclub nach aussen und steht in Verbindung mit der SPV.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählt die Behandlung aller Fragen, die sich aus dem Vereinszweck (Art. 2) ergeben.

Der Vorstand betreibt die Ressorts «Kultur und Freizeit», «Rollstuhlsport» und «Sozial- und Rechtsberatung». Die Bildung weiterer Ressorts ist möglich.

Die Ressorts stehen in der Regel unter der Leitung eines bestimmten Vorstandsmitgliedes. Die Ressortleitenden arbeiten in den entsprechenden Kommissionen der SPV mit den Ressortleitenden der übrigen Sektionen gesamtschweizerisch zusammen.

### **Art. 12 Revision**

Zur Prüfung der Rechnungen und Belege wählt die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Rechnungsrevision sowie eine Ersatzperson, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revision hat zuhanden der ordentlichen Generalversammlung zu erfolgen.

## **IV. FINANZIELLES**

---

### **Art. 13 Einnahmen und Ausgaben**

Die Einnahmen des RCZO bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen sowie den Erträgen des Vermögens
- jährlichen Beiträgen, welche die SPV dem RCZO zur Verfügung stellt
- Zuwendungen Dritter

Der Rollstuhlclub führt Sammelaktionen nur regional in seinem Einzugsgebiet durch. Er nimmt dabei Rücksicht auf die übergeordneten Interessen der Schweizer Paraplegiker-Stiftung und der SPV.

Zu den Ausgaben des RCZO gehören insbesondere:

- die Ausgaben aus der Vereinstätigkeit
- Beiträge an die SPV

### **Art. 14 Haftung**

Die Haftung des RCZO gegenüber Dritten richtet sich nach Art. 75a ZGB.

### **Art. 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, es sei denn, der Vorstand setze das Geschäftsjahr anders fest.

### **Art. 16 Statutenänderungen**

Zur Änderung der Statuten bedarf es eines Antrages an die Generalversammlung. Ein Antrag kann durch einen Fünftel der Aktivmitglieder oder den Vorstand gestellt werden. In der Einladung zur Generalversammlung ist der Text der beantragten Änderungen aufzuführen.

Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

## **Art. 17 Auflösung des Vereins**

Auf Antrag des Vorstands oder von zwei Fünfteln der Aktivmitglieder kann die Generalversammlung die Auflösung des Vereins beschliessen. Für den Auflösungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

Das Liquidationsergebnis wird während zwei Jahren von der SPV für eine eventuell sich neu gründende Sektion zur Verfügung gehalten. Kommt eine Neugründung nicht zustande, fällt das Vermögen an die SPV oder nach Absprache mit dem Zentralvorstand der SPV an eine andere gemeinnützige steuerbefreite, durch die Generalversammlung des RCZO zu bestimmende Institution im Einzugsgebiet des Clubs. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Art. 18 Inkrafttreten

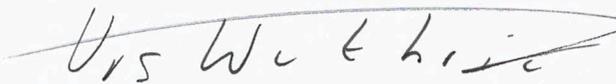
Die Gründungsstatuten des RCZO treten gemäss dem Beschluss der Gründungsversammlung vom 27. November 2010 in Kraft. Die Eigenschaft einer Sektion der SPV wird erst durch Beschluss und Genehmigung dieser Statuten begründet. Die Änderungen der vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung der Generalversammlung des RCZO vom 4. April 2018 sowie der Genehmigung der Delegiertenversammlung der SPV vom 28. April 2018 in Kraft.

Uster, 27. November 2010, Uster, 4. April 2018

Namens der Generalversammlung des RCZO

Der Kopräsident

Die Kopräsidentin



Urs Wüthrich



Olga Manfredi

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 28. April 2018 genehmigt.

Der Präsident

Der Direktor



Christian Betl



Thomas Troger